Anlage 05



Bebauungsplan Nr. 83 "Stock Gelände -Rendsburger Straße - Ostteil"



Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie (wiederholte) Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im September / Oktober 2020

	ligung der Benorden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im Septemi	561 / G.K.6561 E626
	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	Private Stellungnahmen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, die sich auf den ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 beziehen, sind nicht eingegangen.	
	Die zur 48. Flächennutzungsplanänderung eingegangene private Stellungnahme P1 vom 28.09.2020 wird dort entsprechend behandelt.	
01	Eisenbahn-Bundesamt	Keine Stellungnahme abgegeben.
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Hol- stein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau	Keine Stellungnahme abgegeben.
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Hol- stein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg	Keine Stellungnahme abgegeben.
80	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Keine Stellungnahme abgegeben.
13	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster 29.09.2020 Wir begrüßen die Ausweisung des östlichen Teils des Stock-Geländes in seinen überwiegenden Teilen als "urbanes Gebiet" und die Reduzierung der Verkaufsflächenobergrenzen im "Sondergebiet Einzelhandel/Nahversorgung".	Die abgegebenen Hinweise sind für die Ebene des
14	Handwerkskammer Schleswig-Holstein 22.09.2020 Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit mit, dass in obiger Angelegenheit aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.	
	Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerks- betriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung be- troffener Betriebe erwartet.	durch die getroffenen Ausweisungen weder vorberei-
15	<u>Bundesnetzagentur</u>	Keine Stellungnahme abgegeben.
16	DB Netz AG, Kiel 28.09.2020 Zu den o.a. Bauvorhaben werden von uns keine Anregungen vorgetragen. Die von uns zu vertretenden Belange werden nicht berührt. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	

20.11.2020 1 von 13





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie (wiederholte)

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im September / Oktober 2020 Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung Anregungen Jedoch gilt der Hinweis, dass durch das Vorhaben die Die Hinweise hinsichtlich der angrenzenden Bahn-Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrsstrecke sind bekannt und im Zuge zukünftiger verauf der angrenzenden Bahnstrecke (Strecke 1041 bindlicher Bauleitplanungen (Bebauungsplan) in den Neumünster – Heide) nicht gefährdet oder gestört betroffenen Bereichen entsprechend zu beachten. werden darf. 17 Deutsche Bahn AG, DM Immobilien Kenntnisnahme. Region Nord 09.10.2020 Gegen die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Kenntnisnahme. 1990 sowie Bebauungsplan Nr. 83 bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken. Durch das Verfahren dürfen die Sicherheit und der Die Hinweise hinsichtlich der angrenzenden Bahn-Betrieb des Eisenbahnverkehrs an den angrenzenden strecke sind bekannt und im Zuge zukünftiger ver-Strecken nicht gefährdet oder gestört werden. bindlicher Bauleitplanungen (Bebauungsplan) in den betroffenen Bereichen entsprechend beachtet. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahn-Kenntnisnahme. anlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe zrwd@deutschebahn.com. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Die zu erwartenden Lärmimmissionen innerhalb des Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere (größeren) Plangebietes der Flächennutzungs-Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe planänderung wurden im Rahmen einer Lärmprogz.B. durch Bremsstäube, etc.) die zu Immissionen an nose untersucht. Aufgrund dessen sind in der Fläbenachbarter Bebauung führen können. Eine Zu-chennutzungsplanänderung entsprechende Darstelnahme an Zugzahlen bei Tag und Nacht ist nicht aus-|lungen für "Vorkehrungen zum Schutz gegen schädzuschließen. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensi-

ven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des Bereichen zu beachten sind. kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive Die Lärmimmissionen innerhalb des Bebauungsplan-

prüfen und festzusetzen.

liche Umwelteinwirkungen (hier: Lärm)" vorgenommen worden, die bei zukünftigen verbindlichen Bauleitplanungen (Bebauungsplan) in den betroffenen

(z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu gebietes wurden im Rahmen eines Lärmgutachtes untersucht, u. a. im Umweltbericht bewertet und werden in den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen beachtet. Im Umweltbericht wird auch auf die übrigen Emissionsaspekte, die sich aus dem nahegelegenen Bahnbetrieb ergeben könnten, eingegangen.

Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 Kenntnisnahme, s.o. überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das

20.11.2020 2 von 13





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie (wiederholte) Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im September / Oktober 2020

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.	
	Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.	
	Die späteren Anträge auf Baugenehmigung im Geltungsbereich (in unmittelbarer Nähe zur Strecke) sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	•
	Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Abstände gemäß Landesbauordnung einzuhalten sind. Die DE AG übernimmt grundsätzlich keine Abstandsflächen.	Kenntnisnahme.
	Wir bitten um Zusendung einer Kopie der Satzung bzw. Abwägung zum gegebenen Zeitpunkt.	Die Mitteilung der Prüfergebnisse ist gesetzlich vorgeschrieben und erfolgt nach Abschluss der Bauleitplanverfahren.
18	Deutsche Telekom Technik GmbH 14.09.2020	Keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.
21	Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben.
22	Stadtwerke Neumünster GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben.
39	<u>Eisenbahngesellschaft Altona – Kaltenkirchen – Neumünster</u> 30.09.2020	Keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.
51	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt 15.10.2020 Untere Naturschutzbehörde	(Teil-)Berücksichtigung.
	Zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes:	Die abgegebenen Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplanes relevant und werden dort entsprechend behandelt.
	Zur Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 83:	Teilberücksichtigung. Die zitierte "ökologische Leitlinie für die Bauleitplanung" wurde zeitlich deutlich nach den jahrelangen Abstimmungsprozessen zu

20.11.2020 3 von 13





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie (wiederholte) Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im September / Oktober 2020

Anregungen

Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung

für die Bauleitplanung wurde ein über die Flächen-rung und den Bebauungsplan Nr. 83 beschlossen größe bestimmtes Maß für die Fassadenbegrünung und kann daher im vorliegenden Fall nicht (nachträgneu in die Festsetzungen aufgenommen, dies begrü-lich) uneingeschränkt angelegt werden. Dennoch ßen wir ausdrücklich. Dabei sollte allerdings auch werden wesentliche Empfehlungen der Leitlinie in noch ein Mindestmaß für die tatsächlich zu begrü- der vorliegenden Planung umgesetzt. Gleichzeitig nende Fläche (Höhe, Breite) festgelegt werden. Der wird klargestellt, dass die genannte Leitlinie nicht Alternativzusatz in den Pos. 1.3.1. und 1.3.2. des den Charakter einer örtlichen Bauvorschrift entspre-Textteils "... oder ggf. eine alternative Bepflanzungs-chend des § 84 LBO-SH hat. Jede Empfehlung darart ..." sollte gleichfalls mit einer Mindesthöhe und aus unterliegt im konkreten Planungsfall der Abwäeinem Mindestmaß für die zu erreichende Flächenbe- gung, was aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auch deckung präzisiert werden.

Die verpflichtende Festsetzung von "... dauerhaften Teilberücksichtigung. Die Festsetzung einer Dachbeextensiven Dachbegrünungen ist bei flach geneigten grünung innerhalb des Sonstigen Sondergebietes Dächern von ≤ 15° bei Wohn- und sonstigen Gebäu-|stellt bereits einen wesentlichen Beitrag zur Verbesden ...", also auch allen Nebengebäuden wie z.B. serung des Mikroklimas dar und ist gleichzeitig ein Fahrrad- und Kfz-Carports, Garagen, eingehausten nicht unerheblicher Eingriff in die privaten (wirt-Müllsammelplätzen, Trafogebäuden, "... auf mindes-schaftlichen) Belange des betroffenen Grundstückstens 70 %..." festzusetzen, soweit keine funktionalen eigentümers. Von einer weiteren verbindlichen Fest-Gründe entgegenstehen. Selbst dann ist gemäß der setzung innerhalb des Plangebietes wird daher ab-Selbstverpflichtung der Stadt Neumünster in diesen gesehen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dassbegründeten Ausnahmefällen eine dauerhafte ex-leine Errichtung von Gründächern im Zuge der Bautensive Dachbegrünung auf mindestens 25 % der ausführung jederzeit möglich ist. Dachfläche..." festzulegen.

Untere Wasserbehörde:

Gegen das Entwässerungskonzept für die Erschlie-Kenntnisnahme. Bung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die eingereichten Unterlagen berücksichtigen jedoch nicht die jüngsten Anmerkungen der unteren Wasserbehörde. Die mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis einzureichenden Genehmigungsunterlagen sind vorab noch mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Das Entwässerungskonzept der Privatgrundstücke Kenntnisnahme und Berücksichtigung, s.u. entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nicht den Anforderungen des Arbeitsblattes A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" sowie des Merkblattes M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA). Um den erforderlichen Grundwasserschutz zu gewährleisten und den maximal zulässigen Versiegelungsgrad ausreizen zu können, ist eine Überplanung der Entwässerungsunterlagen erforderlich:

• Es ist ein Abstand von mindestens 1 m zwischen Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde der Unterkante der Versickerungsanlagen und dem|ist dies im Zuge der Bauanträge für die jeweiligen mittleren höchsten Grundwasserstand einzuhalten.

Analog zu den beschlossenen ökologischen Leitlinien den Planinhalten für die Flächennutzungsplanändenicht anders sein darf.

Darüber hinaus wurden bereits verbindliche Vorgaben zur Fassadenbegrünung von tür- und fensterlosen Fassaden in den Entwurf mit aufgenommen.

20.11.2020 4 von 13





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie (wiederholte) Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im September / Oktober 2020

Anregungen

Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung

der mittlere Grundwasserstand als Bemessungswasserstand für die Rigolenversickerung angesetzt. Beiltigen. Im Entwässerungskonzept ist die Höhe der Ri-Zugrundelegung des mittleren höchsten Grundwas-laglen angepasst worden. Aufgrund dieser Appassunserstandes (mindestens 24,00 m üNN) und der An- gen wurden im Konzept die Berechnungen für die nahme, dass das Gelände auf Straßenniveau ange-Versickerung der Dachflächen mit Rigolen aus hoben wird, ist eine Versickerung über 60 cm hohe Kunststoffelementen durchgeführt. Rigolen nicht möglich, da unter den gegebenen Bedingungen der erforderliche Abstand zum Grundwasser nicht eingehalten wird. Die Rigolen können nach ersten Einschätzungen in einer Höhe von max. 30 cm errichtet werden, wenn eine Überdeckung von 60 cm gewährleistet werden soll.

In dem eingereichten Konzept wird fälschlicherweise Grundstücke über ein Bodengutachten nachzuweisen und in der Planung entsprechend zu berücksich-

- Des Weiteren ist der angesetzte kf-Wert von 5.0e- Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde 4 m/s sehr optimistisch und kann in dieser Form nur ist dies im Zuge der Bauanträge für die jeweiligen akzeptiert werden, wenn ein Bodengutachten diesen Grundstücke über eine Bodengutachten nachzuwei-Wert an den jeweiligen Rigolen-Standorten bestätigt. sen und in der Planung entsprechend zu berücksich-Eine einmalige Bestimmung des kf-Wertes für das tigen. Im Entwässerungskonzept ist der kf-Wert angesamte Gelände ist nicht zulässig. Wir empfehlen, gepasst worden. Aufgrund dieser Anpassungen wurden kf-Wert im Entwässerungskonzept auf 1.0e-4 den im Konzept die Berechnungen für die Versickem/s anzupassen (entsprechend der Vorgehensweise rung der Dachflächen mit Rigolen aus Kunststoffelebei der Muldenbemessung).
 - menten durchgeführt.
- höhe und eines niedrigeren kf-Wertes ergibt sich ein überarbeitet. Die Höhe der Rigolen sowie der kfsehr viel höherer Platzbedarf für die Versickerungs-Wert wurden entsprechend der Stellungnahme ananlagen als im Entwässerungskonzept angenommen. gepasst. Aufgrund dieser Anpassungen wurden im Eine GRZ von 0,8 wird daher ohne weitere Maßnah-Konzept die Berechnungen für die Versickerung der men zur Verringerung des Abflussbeiwertes als kri-Dachflächen mit Rigolen aus Kunststoffelementen tisch betrachtet.
- Unter Berücksichtigung einer reduzierten Rigolen-Das Entwässerungskonzept wurde entsprechend durchgeführt.
- Die Rigolen können nur dann unterhalb der Ver-Die Annahme, dass die Rigolen unterhalb der Verkehrsflächen angeordnet werden, wenn diese nicht kehrsflächen angeordnet werden können, kommt lelüber einer Tiefgarage liegen. Aus dem Versicke-diglich in der Überprüfung der GRZ der Grundstücke rungskonzept wird jedoch nicht ersichtlich, an wel- zum Tragen, auf denen keine Tiefgaragen geplant cher Stelle die Tiefgaragen liegen. Die Annahme, sind. In der Überprüfung der GRZ für die Anordnung dass die Rigolen unterhalb der Verkehrsflächen an- der Tiefgaragen wird der Flächenbedarf der Rigolen geordnet werden können und damit die GRZ nicht berücksichtigt. Die Tiefgaragen werden entweder beeinflussen, ist somit nicht überprüfbar. Es ist auch von befestigten Flächen überbaut oder mit durchnicht eindeutig zu erkennen, ob die Versiegelungen wurzelbaren Substrat überdeckt und dauerhaft bedurch die Tiefgaragen in die Berechnungen der Ent-grünt. Eine Versiegelung erfolgt somit nur durch die wässerung mit einfließen. Sollte dies nicht der Fallbefestigten Flächen, die in der Berechnung berücksein, ist auch hier eine Anpassung vorzunehmen.

sichtigt wurden.

 Die Regelungen des Erlasses "Wasserrechtlichen Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser inlist keine Festsetzung zur Anordnung von weiteren Neubaugebieten in Schleswig-Holstein" vom 10. Okt. Gründächern erforderlich. Es dient lediglich als Hin-2019 finden bei der Entwässerungsplanung keine Be-weis, dass eine Dachbegrünung die Entwässerungsrücksichtigung. Eine naturnahe Wasserbilanz scheintsituation verbessern würde. bei einer derartig hohen Flächenversiegelung nur in Verbindung mit dem Einsatz von Gründächern und Fassadenbegrünung realisierbar. Dies entspräche auch unmittelbar der Umsetzung der im August 2020 verabschiedeten "Ökologischen Leitlinie für die Bauleitplanung und kommunale Projekte bei der Stadt

20.11.2020 5 von 13





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie (wiederholte) Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im September / Oktober 2020

Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
Neumünster". Eine konsequente Dachbegrünung würde zu einer deutlichen Entspannung der Entwässerungssituation führen, da die zu versickernde Niederschlagsmenge erheblich reduziert und entsprechend der Flächenbedarf für die Versickerungsanlagen maßgeblich verringert würde. Der oben genannte Erlass sowie die Leitlinie sollten somit unbedingt berücksichtigt werden.	
Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei der Entwässerung der Privatgrundstücke einer späteren Einleitung in den öffentlichen Kanal oder einer nachträglichen Abweichung des Mindestabstandes zum Grundwasser nicht zugestimmt werden kann.	Kenntnisnahme.
Für die Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sowohl für die öffentliche Erschließungsstraße als auch für die jeweiligen Baugrundstücke bei der unteren Wasserbehörde Anträge auf eine Wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.	Kenntnisnahme.
Untere Bodenschutzbehörde: Im Bereich des B-Plans 83 wurde 2014 eine Sanierung des Betriebsgeländes der Fa. Stock Guss durchgeführt.	
Im Rahmen der Sanierungsmaßnahem wurde festgestellt, dass die Vorsorgewerte für Zink in einigen Bereichen überschritten wurden. In diesen Bereichen darf keine Niederschlagsversickerung stattfinden.	gestimmten Entwässerungskonzept wird ein Bode
Hinsichtlich der abfallrechtlichen Bewertung ist im Rahmen von künftigen Baumaßnahmen ein Boden- management mit gutachterlicher Begleitung zur Un- tersuchung, Einstufung und Verwertung des anfal- lenden Bodenaushubs durchzuführen.	Kenntnisnahme, s.o.
Eine kleinräumige MKW-Belastung im Bereich des Schurfs 14 ist auszukoffern und der Boden ist ord- nungsgemäß zu entsorgen.	
Die Flurstücke 169, 193 und 166 befinden sich nach derzeitigem Erkenntnisstand im Eigentum der Stockvermögensverwaltung GbR und liegen im Bereich des F-Plans. In diesen Bereichen sind Grundwasserverunreinigungen durch Lösemittel bekannt. Der Umfang der Schäden ist noch nicht abschließend erkundet. Zurzeit wird von kleineren Schäden ausgegangen, so dass der Aufstellung eines F-Planes von Seiten der uBB zugestimmt werden kann. Spätestens bei Aufstellung eines B-Planes oder Änderung der Nutzung sollte der Schaden abschließend untersucht und ggf. saniert werden.	des vorliegenden Bebauungsplangeltungsbereiche Die abschließende Klärung des Sachverhalts erfol im Rahmen der Aufstellung des verbindlichen Ba leitplanes für diesen westlichen Bereich. Im Übrigwird auf die Flächennutzungsplanänderung und dortige Behandlung des Themas Altlasten verwiese

20.11.2020 6 von 13





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie (wiederholte) Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im September / Oktober 2020

Вете	setelligung der Benorden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im September / Oktober 2020	
	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
53	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde 18.09.2020	Keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.
54	Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz 18.09.2020	Keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.
55	Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrs- angelegenheiten 14.09.2020	Keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.
56	Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abt. Schule und Sport	Keine Stellungnahme abgegeben.
60	Fachdienst Frühkindliche Bildung	Keine Stellungnahme abgegeben.
81	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH, Abt. Landesplanung 21.09.2020 Vom Stand des Verfahrens (erneute TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans 1990 "Stock Gelände – Rendsburger Straße" und des Bebauungsplans Nr. 83 "Stock Gelände – Rendsburger Straße – Ostteil" der Stadt Neumünster für das Gebiet "westlich der Rendsburger Straße, östlich der bestehenden Gewerbebetriebe, nördlich der Bahnlinie "Neumünster-Heide" und südlich der Wohnbebauung Robert-Koch-Straße" sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.	
	Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Stellungnahme vom 18. März 2020 geäußert. Dabei hatte ich festgestellt, dass den mit der Bauleitplanung verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Zustimmung hatte ich mit dem Hinweis auf die Entscheidung des BVerwG vom 24.11.2005 (Az. 4 C 10.04 und 14.04) zur Ermittlung der Verkaufsfläche verbunden. Zudem hatte ich darauf hingewiesen, dass eine Konkretisierung der in den einzelnen Teilgebieten des urbanen Gebietes zulässigen Einzelhandelsbetriebe zwischen 100 und 600 m2 Verkaufsfläche bezüglich der zulässigen Warensortimente konsequenterweise auf der Grundlage der "Neumünsteraner Sortimentsliste" entsprechend der Festsetzungen im sonstigen Sondergebiet erfolgen sollte.	rekt wiedergegeben.
	Folgende wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung	

20.11.2020 7 von 13





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie (wiederholte) Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im September / Oktober 2020

Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
wären, sind gegenüber dem Stand der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 5. März 2020	
vorgenommen worden: • Im Rahmen der Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans 1990 soll im südöstlichen Teil des Plangebietes auf die Darstellung einer Sonderbaufläche Einzelhandel mit der Zweckbestimmung "Nahversorgung" zugunsten der Darstellung einer gemischten Baufläche verzichtet werden.	
• Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 soll in den Teilgebieten 1 – 6 des urbanen Gebietes die bisher geplante Einzelhandelssteuerung, gegliedert nach den verschiedenen Teilgebieten, aufgegeben werden. Stattdessen soll in den Teilgebieten 3 – 6 des urbanen Gebietes Einzelhandel gänzlich ausgeschlossen und in den Teilgebieten 1 und 2 Einzelhandel auf das Erdgeschoss beschränkt und nur solche Einzelhandelseinrichtungen zugelassen werden, die kein zentrenrelevantes Kernsortiment nach Nr. 2 der Neumünsteraner Sortimentsliste aufweisen.	
Innerhalb des geplanten sonstigen Sondergebietes "Einzelhandel/Nahversorgung" sollen die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung weiter differenziert bzw. konkretisiert werden, ohne dabei wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung vorzunehmen. Zudem soll durch die Aufnahme einer entsprechenden Erläuterung in Ziffer 2.1 der Begründung ("Lebensmitteldiscounter / -vollsortimenter") dem Hinweis des Referates für Städtebau und Ortsplanung, dass eine Differenzierung zwischen einem Discounter und einem Lebensmittelmarkt mit unterschiedlichen Verkaufsflächengrößen bauplanungsrechtlich nicht haltbar ist, entsprochen werden.	
Die Änderungen führen gegenüber dem Stand der landesplanerischen Stellungnahme vom 18. März 2020 zu keiner grundsätzlich anderslautenden Bewertung.	Kenntnisnahme.
Im Ergebnis stehen der geplanten Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans 1990 "Stock Gelände – Rendsburger Straße" und des Bebauungsplans Nr. 83 "Stock Gelände - Rendsburger Straße – Ostteil" der Stadt Neumünster und den damit verfolgten Planungsabsichten weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegen.	Kenntnisnahme.

20.11.2020 8 von 13





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie (wiederholte) Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im September / Oktober 2020

Beteill	teiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im September / Oktober 2020		
	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung	
	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.		
82	Ministerium für Inneres, ländliche Räume Und Integration des Landes SH, Städtebau und Ortsplanung	Keine Stellungnahme abgegeben.	
83	Investitionsbank des Landes SH	Keine Stellungnahme abgegeben.	
84	Wir haben dies zuletzt unter dem 07.04.2020 getan. Den dort gemachten Ausführungen haben wir im neuerlichen Beteiligungsverfahren nichts hinzuzufügen. Wir verweisen damit auf unser Schreiben vom 07.04.2020 und machen den Inhalt zum Gegenstand dieser erneuten Anhörung. Unser Schreiben vom 07.04.2020 haben wir noch einmal angehängt. Stellungnahme vom 07.04.2020: Eine solche Neugestaltung schafft mit den Bereichen Wohnen, Büro, Verwaltung, Beherbergung, Kultur, Gesundheit, Sport und Soziales durchaus gewünschte Nutzungen und wertet das Stadtbild auf. Sie ist insoweit zu begrüßen. Soweit in den vorgesehenen Festsetzungen zum Bebauungsplan allerdings die Ausweisung eines Son-	Der durch die Planung ermöglichte Einzelhandelsstandort kann für den Großraum des Siedlungsgebietes Gartenstadt das Nahversorgungsangebot verbessern, da dort keine eigenen Versorgungsstrukturen für Güter des täglichen Bedarfs vorhanden sind. Daher kann dieser neue solitäre Nahversorgungsstandort – der den gesamten Bereich Gartenstadt als funktionales Versorgungsgebiet übernimmt – sowohl eigenständig wie auch als Ergänzung des umliegenden Nahversorgungsangebotes zur zukunftsorientierten Sicherung eines flächendeckenden Versorgungsnetzes innerhalb des Stadtgebietes dienen (vgl. Vorhabenbezogene Stellungnahme zur geplanten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes, Junker + Kruse). Diverse andere potenzielle Standorte im Stadtteil Gartenstadt wurden in der Vergangenheit hinsichtlich ihrer Eignung für einen Nahversorgungsbetrieb geprüft und mussten mangels Flächenverfügbarkeit, konkreter Projektumsetzer usw. aufgegeben werden.	

20.11.2020 9 von 13





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie (wiederholte) Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im September / Oktober 2020

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	Weitere Anregungen oder Bedenken tragen wir nicht vor. Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.	
85	Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V.	Keine Stellungnahme abgegeben.
86	Wirtschaftsagentur Neumünster	Keine Stellungnahme abgegeben.
88	Polizeidirektion Neumünster 18.09.2020	Keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht
89	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst 25.09.2020	Kenntnisnahme.
	In der o.a. Gemeinde / Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.	Kenntnisnahme.
	Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche / Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.	des ehem. Industriegeländes wurden, neben der fachgemäßen Durchführung durch eine Fachfirma durch den Kampfmittelräumdienst begleitet. Auf die Verpflichtung zur Einschaltung des Kampfmittel- räumdienstes bei entsprechenden Funden im Zuge
	Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	lich mit einem Hinweis unter dem Text (Teil B) de
90	Leiter der vhs-Sternwarte Neumünster	Keine Stellungnahme abgegeben.
96	Stadtteilbeirat Gartenstadt	Keine Stellungnahme abgegeben.
100	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neumünster	Keine Stellungnahme abgegeben.
101	Seniorenbeirat der Stadt Neumünster	Keine Stellungnahme abgegeben.
102	Behindertenbeauftragter der Stadt Neumünster 12.09.2020 Bitte beachten Sie die 1te Stellungnahme. Erneut wird gebeten nach den Richtlinien der Erklärung von Barcelona zu verfahren, besonders durch Einbau von Fahrstühlen usw. im mehrgeschossigen Bau. Bitte	sind auf Ebene der nachgeordneten Objektplanung mit einzubeziehen.
	genügend "behindertengerechte Parkplätze" vorhalten.	
103	Kinder- und Jugendbeirat der	Keine Stellungnahme abgegeben.

20.11.2020 10 von 13





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie (wiederholte) Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im September / Oktober 2020

Beteili	Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im September / Oktober 2020		
	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung	
	<u>Verwaltungsinterne Stellen</u>	<u>Verwaltungsinterne Abwägung</u>	
105	Fachdienst Stadtplanung und Entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr	Keine Stellungnahme abgegeben.	
106	Fachdienst Stadtplanung und Erschließung, AG Erschließung 11.09.2020	Keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	
107	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Klimaschutz	Teilberücksichtigung.	
	22.10.2020 48. Änderung des Flächennutzungsplanes:	Die abgegebenen Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplanes relevant und werden dort entsprechend bewertet und mit einem Abwägungs- vorschlag versehen.	
	nung und kommunale Projekte, sind Dächer von Wohn- und sonstigen Gebäuden zu begrünen (Teil I, Buchstabe A, Ziff. 1). Dies sollte auch für diesen Be- bauungsplan gelten, leider wird hier die Dachbegrü-	Teilberücksichtigung. Die Festsetzung einer Dachbegrünung innerhalb des Sonstigen Sondergebietes stellt bereits einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas dar und ist gleichzeitig ein nicht unerheblicher Eingriff in die privaten (wirtschaftlichen) Belange. Von einer weiteren verbindlichen Festsetzung innerhalb des Plangebietes wird daher abgesehen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass eine Errichtung von Gründächern im Zuge der Bauausführung jederzeit möglich ist. Darüber hinaus werden auch verbindliche Vorgaben zur Fassadenbegrünung von tür- und fensterlosen Fassaden aufgenommen.	
		Die zitierte "ökologische Leitlinie für die Bauleitplanung" wurde zeitlich deutlich nach den jahrelangen Abstimmungsprozessen zu den Planinhalten für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 83 beschlossen und kann daher im vorliegenden Fall nicht (nachträglich) uneingeschränkt angelegt werden. Dennoch werden wesentliche Empfehlungen der Leitlinie in der vorliegenden Planung umgesetzt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die genannte Leitlinie nicht den Charakter einer örtlichen Bauvorschrift entsprechend des § 84 LBO-SH hat. Jede Empfehlung daraus unterliegt im konkreten Planungsfall der Abwägung, was aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auch nicht anders sein darf.	
	Hinweise: Im Rahmen des Projektes "Klimagerechtes Flächenmanagement" werden sich ggfs. neue Erkenntnisse zur Nutzung der Fläche ergeben. Sollte dies eintreffen, wird die Stadtplanung umgehend informiert.		
108	Fachdienst Stadtplanung und Entwicklung, Verkehrsplanung 27.10.2020	Berücksichtigung.	

20.11.2020 11 von 13





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie (wiederholte) Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im September / Oktober 2020

	gung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im Septeml	
	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	Aus verkehrsplanerischer Sicht sollte insbesondere im Verlauf der Rendsburger Straße auf die Ausweisung von Bereichen von Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung verzichtet werden, da erst in der Detailplanung (Ausführungsplanung) des Knotenpunktes die Flächen für Gehwege, Radfahrbereiche und Fahrbahnen parzellenscharf festgelegt werden. Besser wäre daher eine einheitliche Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung, ergänzt durch einen nachrichtlich dargestellten Schnitt der Verkehrsfläche. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf werden die vermeintlichen Nebenanlagen als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung dargestellt, allerdings ohne weitere Spezifizierung zum beabsichtigten besonderen Zweck. Dort fehlt eine eindeutige Zuordnung. Die unterlegten Verkehrsflächen (gestrichelt dargestellt) entsprechen im Übrigen scheinbar nicht dem letzten Stand der Straßenplanung. So ist beispielsweise die östliche Radverkehrsführung im Knotenpunktbereich als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung dargestellt, es handelt sich hier aber It. Entwurfsplanung straßenverkehrsrechtlich um eine Führung des Radverkehrs als markierte Furt / Schutzstreifen über die Fahrbahn und ist somit ein Bestandteil der Fahrbahn.	Auf der Ostseite der Rendsburger Straße werden die zeichnerischen Darstellungen von "Verkehrsflächer besonderer Zweckbestimmung" zur Klarstellung und in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger in eine "Öffentliche Straßenverkehrsfläche" ohne besonders zugewiesene Zweckbestimmung umgewandelt. Die Untergliederung der Fläche in Straße, Gehund Radweg sowie anderen zugehörigen Bereicher der Verkehrsanlage erfolgt im Zuge der konkreten Ausführungsplanung (Erschließungsvertrag). Ein städtebauliches Erfordernis zur konkreten Gliederung der Verkehrsfläche bereits auf Bebauungsplanebene besteht nicht. Im neuen Baugebiet auf der Westseite der Rendsburger Straße hingegen soll durch die "nicht-normative" zeichnerische Unterteilung in die übliche "Straßenverkehrsfläche" und solche mit besonderer Zweckbestimmung (Geh- und Radwege, Parkplätze usw.) die künftig vorgesehene Funktionsteilung der öffentlichen Erschließungsflächen aufgezeigt und damit das Erschließungskonzept verdeutlicht werden. Auch für diese Bereiche gilt, dass sich die konkrete
	Hinweis: In der Begründung ist auf S. 23 der derzeitige Stand der Ausbauplanung abgebildet.	Kenntnisnahme.
109	Fachdienst Tiefbau & Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Straßenbau	Keine Stellungnahme abgegeben.
110	Fachdienst Tiefbau & Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Straßenentwässerung	Keine Stellungnahme abgegeben.
111	Fachdienst Technisches Betriebszentrum 14.09.2020	Kenntnisnahme.
	Befahren der Verkehrsfläche mit Müllwagen muss möglich sein. Schraffierte Fläche keine Befahrung, da hier satzungsgemäß Vollservice; werden die Behälter bis 15m ohne zusätzliche Gebühren transportiert.	Stichstraße mit Wendeplatz im Baugebiet sind so di-
		gungsservice gelten hiervon unabhängig und sind nicht Gegenstand der Bebauungsplaninhalte.

20.11.2020 12 von 13





Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie (wiederholte) Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 BauGB im September / Oktober 2020

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	RIA (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1) (1)	
112	<u>Fachdienst Tiefbau & Grünflächen,</u> <u>Abt. Grünflächen</u>	Keine Stellungnahme abgegeben.
114	Fachdienst Dezentrale Steuerungsunterstützung SG IV	Keine Stellungnahme abgegeben.

20.11.2020 13 von 13